



Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 020-16/03/2025
Betr.: Gebührenordnung Wirtschaftshof ab 01.01.2026

Möbling, 18.12.2025
Bearbeiter: Krappinger

GEBÜHRENORDNUNG

für den **Wirtschaftshof** der Gemeinde Möbling

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2025, Zahl 020-16/03/2025, wird für den Wirtschaftshof der Gemeinde Möbling eine Gebührenordnung erlassen und die Tarife für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge, Maschinen und Geräte wie folgt festgelegt:

I.

Der Wirtschaftshof ist ein Bestandteil der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde Möbling und unterliegt den vermögensrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 (K-GHG).

II.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge und Maschinen, die somit die Grundlage für die **interne Verrechnung** (§ 23 Abs. 6 K-GHG – Vergütungen) darstellen, werden im Abschnitt A) festgesetzt. Für die Ausleihung von Kleingeräten werden im Abschnitt B) Ausleihungsgebühren festgesetzt.

III.

A. Gebühren – Stundensatz für die interne Verrechnung

Traktor, 120 PS, Allrad ohne Mann	€ 35,00
Vertragsarbeiter	€ 34,00
Streugerät	€ 7,00
Mähgerät	€ 27,00
Kehrmaschine	€ 27,00
Kleintransporter	€ 1,00 / km

B. Ausleihungsgebühr

Für die Ausleihung der nachstehend angeführten Kleingeräte werden folgende Gebühren festgesetzt:

Geräte / Maschine	Gebühr 1 Tag	Gebühr ½ Tag	Gebührensatz
Zwangsmischer	€ 20,00	€ 15,00	
Holzspaltgerät	€ 7,00	€ 5,00	
Vakuummaschine			€ 0,15 pro Vakuumierung

IV.

Die im Abschnitt **B.** angeführten Gebühren sind vom Abgabepflichtigen bei der Gemeindekasse der Gemeinde Möbling zur Einzahlung zu bringen. Die Gebühr wird mit Rückgabe des Kleingerätes fällig.

V.

Die Gebührenordnung für den Wirtschaftshof der Gemeinde Möbling tritt mit

01. Jänner 2026

in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 02. Dezember 2024, Zahl 020-16/03/2024-01, außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI (FH) Bernd Krassnig